



Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge

Zweck

Förderung der geografischen Mobilität von Versicherten, die in ihrer Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit finden und bereit sind, zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ausserhalb dieser Region zu arbeiten. Der Beitrag soll, im Vergleich zur vorherigen Arbeitsstelle, die zusätzlichen Reisekosten bzw. Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten ausgleichen, sofern eine finanzielle Einbusse im Vergleich zur letzten Tätigkeit vorliegt. Der Stellenantritt führt in der Regel zur Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung. Eine Kumulation mit Zwischenverdienst ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Leistungen

Die Leistungen für Pendler oder Wochenaufenthalter können innerhalb der Rahmenfrist nur einmal während längstens 6 Monaten (und nur innerhalb der Landesgrenzen) ausgerichtet werden.

Der Pendlerkostenbeitrag deckt im Maximum die nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten (öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse) vom Wohnort an den neuen Arbeitsort.

Der Beitrag an Wochenaufenthalter deckt teilweise die Mehrausgaben von Versicherten, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können. Der Beitrag setzt sich aus einer Pauschalentschädigung für die auswärtige Unterkunft (max. Fr. 300.00 pro Monat), den Mehrkosten für Verpflegung (max. Fr. 25.00 pro Tag) sowie die notwendigen Kosten für eine Fahrt pro Woche vom Wohnort an den Arbeitsort und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln zusammen.

Wer hat Anspruch?

Versicherte:

- welche die Beitragszeit erfüllt haben;
- denen in ihrer Wohnortsregion keine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann und die zur Beendigung bzw. Vermeidung von Arbeitslosigkeit ausserhalb der Wohnortsregion eine Stelle antreten;
- die mit der auswärtigen Arbeit im Vergleich zur letzten Tätigkeit eine finanzielle Einbusse erleiden;
- deren auswärtiger Arbeitsort ausserhalb der Wohnortsregion liegt:
Dieser liegt ausserhalb, wenn die Länge der öffentlichen Verkehrsverbindung 50 Kilometer übersteigt, bzw. die Fahrzeit zum Arbeitsort mit einem privaten Motorfahrzeug die Dauer von einer Stunde überschreitet.

Vorgehen

Das Gesuch um Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträge muss 10 Tage vor Stellenantritt beim zuständigen RAV eingereicht werden.

Die Frist von 6 Monaten beginnt mit dem auswärtigen Stellenantritt des Versicherten zu laufen. Wird das Gesuch nach diesem Zeitpunkt eingereicht, werden die Leistungen entsprechend der verspäteten Gesuchseinreichung gekürzt.

Die Beiträge werden aufgrund der Lohnabrechnungskopien monatlich ausbezahlt. Der Anspruch auf Leistungen verfällt, sofern er nicht innerhalb dreier Monate geltend gemacht wird.